



Bereich Tiefbau
Az: 66/9
Datum: 31.01.2005

2005/-050
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	17.02.2005	I.
Rat der Stadt	24.02.2005	I.

Betreff

Sondersatzung vom _____ zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen vom 19.11.1980

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Sondersatzung für die Straße Westheide zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen vom 19.12.1980.

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Techn. Beigeordneter

Sachverhalt

Der Bereich Tiefbau der Stadt hatte mit Bescheid vom 11.12.2003 anlässlich der Fahrbahnerneuerung der Straße „Westheide“ Straßenausbaubeiträge gemäß § 8 KAG in Verbindung mit der hierzu erlassenen Satzung der Stadt Castrop-Rauxel erhoben.

Die Besonderheit dieser Abrechnung bestand darin, daß ein Teil der durch die Straße Westheide erschlossenen Grundstücke auf Dortmunder Stadtgebiet liegt (ab Grundstück Westheide 30 bis zur Brücke der Bundesautobahn A 2); der hier in Rede stehende Straßenabschnitt ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Da sich die Abgabenhöhe einer Gemeinde (nur) auf ihr eigenes Gebiet erstreckt, ist es ihr grundsätzlich verwehrt, (auch) die Eigentümer **der** Grundstücke zu Beiträgen zu veranlassen, welche sich auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde befinden. Ebenso wenig steht der Stadt Castrop-Rauxel (wegen des Erschließungsvorteils der Grundstücke auf Dortmunder Stadtgebiet) ein Erstattungsanspruch gegenüber der Stadt Dortmund oder den jeweiligen Grundstückseigentümern zu.

Eine Verteilung des **gesamten** umlagefähigen Aufwandes auf die Eigentümer der auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegenden Grundstücke würde dem Gebot der Angemessenheit von wirtschaftlichem Sondervorteil und Gegenleistung widersprechen und ist daher rechtlich unzulässig.

In Anlehnung an die Grundsätze, die das Bundesverwaltungsgericht für die Abrechnung von einseitig anbaubaren Straßen entwickelt hat, verbleibt der Teil des Aufwandes, der den Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Dortmund zugerechnet werden muß, ausschließlich bei der Stadt Castrop-Rauxel (Gemeindeanteil). Der Kostenanteil, der dem an das Dortmunder Stadtgebiet **angrenzenden** Teilstück zuzurechnen ist, ist anteilig (hälftig) auf die Stadt und die Eigentümer der jeweiligen Grundstücke aufzuteilen, und zwar nach den Verteilungsregeln des § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Castrop-Rauxel.

In diesem Sinne ist bei der beitragsmäßigen Abrechnung der Straße Westheide verfahren worden. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat in einem zu entscheidenden Klageverfahren diese Vorgehensweise für rechtmäßig erklärt, allerdings, weil dieser Tatbestand in der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Castrop-Rauxel nicht erfaßt ist, den Erlass einer spezifischen Sonder-/Ergänzungsregelung (**Sondersatzung**) aufgegeben. Wenn diese Sondersatzung rückwirkend auf den Fertigstellungszeitraum der Straßenbaumaßnahme erlassen wird, ist die satzungsmäßige Lücke ausgefüllt.

Daher ist, um den Beitragsbescheiden (in ihrer Gesamtheit) den Charakter der Rechtmäßigkeit zu geben, die vom Verwaltungsgericht geforderte Satzung durch den Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu erlassen.

Bei der demnächst anstehenden Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung wird diese Besonderheit berücksichtigt.

Sondersatzung für die Straße Westheide zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen vom 19.12.1980

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Die Straße Westheide erschließt auch Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Dortmund, deren Eigentümer nicht zu Straßenausbaubeiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) herangezogen werden können. Diese Besonderheit berücksichtigend ist die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (ABS) insoweit mit folgenden Ergänzungen anzuwenden.

**§ 2
Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

Die Stadt trägt die Hälfte des nach § 2 ABS ermittelten Aufwandes, welcher dem an das Dortmunder Stadtgebiet angrenzenden Straßenteilstück zwischen dem Grundstück Westheide 30 und der Autobahnbrücke über die A 2 zuzurechnen ist. Die andere Hälfte des ermittelten Aufwandes ist Grundlage für die Berechnung des umlagefähigen Aufwandes nach § 3 ABS.

**§ 3
Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der nach § 2 Satz 2 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird nach den Verteilungsregelungen der ABS auf die innerhalb des Stadtgebietes Castrop-Rauxel gelegenen, durch die Ausbaumaßnahme betroffenen Grundstücke verteilt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.